

29. Covid-19 Info

Liebe Sportfreundinnen,
liebe Sportfreunde,

wir haben euch wieder die wichtigsten Informationen zur 6. Covid 19 Schutzmaßnahmenverordnung zusammengefasst.

Das Betreten von nicht öffentlichen Sportstätten ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

Indoor sind bei Sportveranstaltungen bis zu 25 Personen, Outdoor bis zu 300 Personen im Zeitraum zwischen 5:00 Uhr und 23:00 Uhr erlaubt. Es gilt der 2G Nachweis und Maskenpflicht, ausgenommen bei der Sportausübung und in den Feuchträumen. (Bei zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, sind Indoor 2.000 und Outdoor 4.000 ZuschauerInnen/TeilnehmerInnen erlaubt. Es gilt natürlich der 2G Nachweis und Maskenpflicht.)

Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr erbringen¹⁾. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Bei Sportstätten ohne Personal, ist der 2G Nachweis bereitzuhalten.

Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19 Präventionskonzept²⁾ auszuarbeiten und umzusetzen.

1) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2G) gilt:

Genesen:

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage.
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

Geimpft: Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

- (a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- (b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,

- (c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- (d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder bb) lit. b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen.

Vororttests, Wohnzimmertests, Antigentests, der Nachweis über neutralisierende Antikörper,... gelten nicht als 2G-Nachweis!

Für Kinder gelten folgende Bedingungen:

Bundesweit gilt der "Ninja-Pass" als Testnachweis für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (in der Regel bis 15 Jahre) für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Teiltestungen. Das bedeutet, dass (sofern der Ninja-Pass komplett ist) die Schultests der Kinder unter der Woche auch am Wochenende als 2G-Nachweis dienen. Keine Nachweispflicht für Kinder unter 12 Jahren.

In schulfreien Zeiten gilt diese Ausnahme auch, sofern dem Ninja-Pass gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.

Nach Beendigung des neunten Schuljahres bedürfen Jugendliche, wie Erwachsene, eines 2G-Nachweises.

Für Schwangere und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden gelten folgende Bedingungen:

Schwangere, die weder geimpft noch genesen sind, müssen einen Nachweis einer befugten Stelle über einen negativen molekularbiologischen Test (z.B. PCR-Test), der nicht älter als 72 Stunden sein darf, vorweisen. Dasselbe gilt auch für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können und über ein entsprechendes ärztliches Attest verfügen.

Für TrainerInnen und BetreuerInnen gelten folgende Bedingungen:

TrainerInnen und BetreuerInnen müssen zumindest einen 3G-Nachweis erbringen und es besteht Maskenpflicht. Abhängig von den Rahmenbedingungen können vom Verantwortlichen auch strengere Regelungen vorgesehen werden.

Zusammenkünfte/Veranstaltungen:

- Für Veranstaltungen mit mehr als 50 TeilnehmerInnen gilt zudem eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor Veranstaltung einzubringen. Außerdem ist ein/-e COVID-19-Beauftragte/-r zu nennen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 250 TeilnehmerInnen ist zusätzlich eine Bewilligung der örtlichen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

2) Präventionskonzept:

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
7. Vorgabe zur Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS CoV-2-Antigentests

Auf öffentlichen Orten bzw. öffentlichen Sportstätten (Straßen, Parkanlagen, Fußball-, Basketballkäfige,...), also im Freien, gelten folgende Bedingungen:

Hier muss ein 2m Abstand eingehalten werden und man darf Sport nur alleine bzw. mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt betreiben.

Bei Veranstaltungen/Zusammenkünften (mehr als 2 Personen aus einem Haushalt) an öffentlichen Orten gelten die gleichen Regelungen/Bestimmungen wie bei nicht öffentlichen Sportstätten. (2G-Nachweis, max. TeilnehmerInnenzahl, Contact Tracing,...)

Im Spitzensport gibt es Sonderregelungen! (Bitte an den jeweiligen Fachverband wenden.)

Gastro-/Kantinenbetrieb:

Es gelten die Regelungen der Gastronomie! (bei Fragen, könnt ihr uns gerne kontaktieren!)

Bitte beachtet, dass in einzelnen Regionen, Bundesländern abweichende Regelungen möglich sind.

Bei Fragen könnt ihr euch wie gewohnt an uns wenden. Nutzen wir die Möglichkeit weiterhin trainieren zu dürfen und halten wir uns an die Vorgaben! Danke für eure Geduld und euer Engagement!

Euer Team der ASKÖ OÖ